

Beglaubigte Abschrift



Diese Abschrift ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Frankfurt am Main, den 30. April 2020


Stefan Kridlo, Notar



Urkundenrolle Nr. 41 für das Jahr 2020 K



VERHANDELT

zu Frankfurt am Main am 27. April 2020

Vor dem unterzeichnenden Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Stefan Kridlo

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschien heute:

Herr Dr. **Robert Gaertner**, geboren am 10.04.1954,
geschäftsansässig Daimlerstraße 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,
dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene handelt nach seiner Erklärung nicht im eigenen Namen, sondern für die

Palliativ-Team Hochtaunus GmbH Dr. **Robert Gaertner** mit Sitz in Bad Homburg
v. d. Höhe, Geschäftsanschrift: Daimlerstraße 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter
HRB 12655.

und zwar als deren einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181
BGB befreiter Geschäftsführer.

Der Erschienene erklärte auf Befragen dem Notar, dass die von ihm Vertretene bei den nachstehenden Erklärungen für eigene Rechnung handele.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten von Urkundsbeteiligten bei dem Notar aufbewahrt, mithilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; der Erschienene erklärte sich damit einverstanden.

Der Notar befragte den Erschienenen, ob er oder eine Person, mit der er sich zu einer gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes bereits tätig war oder ist. Nach Befragen durch den Notar verneinte der Erschienene eine solche Vorbefassung und bat um notarielle Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen zur

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die **Palliativ-Team Hochtaunus GmbH Dr. Robert Gaertner** errichtet hiermit unter der Firma **Löwenzahn Hochtaunus gGmbH** eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt den dieser Niederschrift als **ANLAGE** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften nach Gesetz und Satzung hält der Erschienene hiermit eine erste Gesellschafterversammlung der Löwenzahn Hochtaunus gGmbH ab und beschließt folgendes:

Zum **Geschäftsführer** der Gesellschaft werde ich, Herr **Dr. Robert Gaertner**, geboren am 10.04.1954, wohnhaft in Bad Homburg v. d. Höhe, bestellt. Ich **vertrete die Gesellschaft allein**, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Von den **Beschränkungen des § 181 BGB** bin ich **befreit**.

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin,

- dass der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht niedriger sein darf, als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist;

... dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass persönlich haftet, wer vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, sofern die Gesellschaft nicht alsbald im Handelsregister eingetragen wird und Dritte vor Eintragung der Gesellschaft nicht auf die Haftungsbeschränkung hingewiesen worden sind;

... dass der Notar verpflichtet ist, die Errichtung dieser Urkunde bei dem zuständigen Amtsamt anzuzeigen.

Der Erschienene bevollmächtigt hiermit die Notarfachangestellten Carola Eschlbeck, Tatjana Tassow, Nihal Agbulut und Anna Root, sämtlich dienstansässig Mörfelder Landstraße 117, 60528 Frankfurt am Main, jede für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, alle etwaigen ergänzenden oder abändernden Erklärungen abzugeben und Beschlüsse zu fassen, die sie zur Errichtung der Gesellschaft und zu ihrer Eintragung im Handelsregister für erforderlich oder zweckmäßig erachten.

Eine Verpflichtung zum Handeln aufgrund der Vollmacht besteht nicht. Die Vollmacht darf nur bei einer Beurkundung oder Beglaubigung durch den amtierenden Notar, seinen amtlich bestellten Vertreter oder einen mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notar ausgeübt werden. Von einer persönlichen Haftung sind die Bevollmächtigten befreit. Die Haftung des Notars bleibt unberührt.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben:

Barthe

Ansch

Notk



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Löwenzahn Hochtaunus gGmbH

PRÄAMBEL

Die Löwenzahn Hochtaunus gGmbH ist dem übergeordneten Ziel verpflichtet, die Autonomie, die Selbstbestimmung sowie das Leben der bis zuletzt zu Hause wohnenden kranken, hilfsbedürftigen und/oder alten Menschen zu unterstützen. Hierbei soll plattformartig digital wie auch physisch durch ergänzende Dienstleistungen, die von Hausärzten, SAPVs, Pflegediensten sowie ambulanten Hospizdiensten nicht erbracht werden oder erbracht werden können, das zivilgesellschaftliche Engagement für ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben zu Hause auch bei Alter und Krankheit verbessert werden.

1. Firma

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Löwenzahn Hochtaunus gGmbH

2. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Homburg v.d.H.

3. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

3.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Zweck der Gesellschaft ist Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des Arbeitsschutzes und Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) therapeutische Unterstützung, insbesondere in den Bereichen Psychoonkologie, Soziale Beratung, Kunsttherapie, Würdetherapie, Spiritual Care, Religious Care, Homöopathie, Physiotherapie und andere therapeutische Unterstützungen für Palliativpatienten und deren Angehörige,
- b) Aufbau und Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) zur Führung eines kassenärztlichen Sitzes mit der Zielsetzung Haus- und Heimbefuche im Umfeld palliativer und chronisch Kranker zu verbessern,
- c) Aufbau und Betrieb einer Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV) inklusive eines palliativen Pflegedienstes,
- d) Aufbau und Betrieb von Dienstleistungsorganisation zur Unterstützung alter und/oder kranker oder hilfsbedürftiger Menschen zu Hause in den Bereichen Haushaltsführung, Betreuung sowie Hilfspflege (haushaltsnahe Dienstleistungen),
- e) Planung und Umsetzung eines integrativen Hospizprojekts für Bad Homburg v.d.H. und Friedrichsdorf/Ts..

3.3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Palliativstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5. Dauer, Kündigung

5.1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

5.2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären, die die übrigen Gesellschafter hiervon unverzüglich zu unterrichten hat.

6. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

7. Stammkapital

7.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

7.2. Auf das Stammkapital übernimmt die Palliativteam Hochtaunus GmbH Dr. Robert Gaertner mit Sitz in Bad Homburg v.d.H. 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 bis einschließlich 25.000).

7.3. Die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in bar einzuzahlen.

8. Geschäftsführung

8.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über Abschluss, Änderung, Kündigung sowie sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie deren Entlastung.

8.2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, den Gesellschafterbeschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

8.3. Die Geschäftsführer benötigen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, die ausdrückliche vorherige Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

9. Vertretung

9.1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

9.2. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss allgemein oder für besondere Fälle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Gesellschafterversammlung kann ebenso durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

10. Beirat

10.1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen und die Mitglieder des Beirats durch Beschluss bestellen.

10.2. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne von § 52 GmbHG und hat nur beratende Funktion. Er berät die Geschäftsführung in allen wesentlichen, den Gegenstand und den Zweck der Gesellschaft betreffenden Fragen.

10.3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen des Beirats ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.

10.4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.

10.5. Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

11. Gesellschafterversammlungen

11.1. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestimmung des Abschlussprüfers zuständig ist.

11.2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist oder wenn ein oder mehrere Gesellschafter dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Beschlussvorschläge verlangen.

11.3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen.

11.4. Die Einberufung erfolgt durch Email an jeden Gesellschafter unter der, der Gesellschaft zuletzt bekannten Emailadresse. Die Frist zwischen dem Versand der Einladung per Email und dem Tag der Versammlung beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag des Versands per Email und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung hat unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Veranstaltung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise zuzustellen.

11.5. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals vertreten ist. Ist weniger als 75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 11.3 mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

11.6. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

11.7. Jeder Gesellschafter kann mit einem Beistand erscheinen und/oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn der Beistand und/oder der Bevollmächtigte entweder selbst Gesellschafter oder Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist. Die Stimmrechtsvollmacht bedarf der Textform.

11.8. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der jeweils anwesende Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter mit dem nach dem Stammkapital größten Stimmenanteil, bei gleich großen Beteiligungen der Gesellschafter, der durch Beschluss der Gesellschafter mit den meisten der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

11.9. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind und keiner der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

11.10. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

12. Gesellschafterbeschlüsse

12.1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch Abstimmung mittels Email, Telefon oder mündlich gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über den Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 (Euro eins) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

12.2. Sofern sich nicht aus zwingendem Recht etwas anderes ergibt, kann die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen nur innerhalb einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Der Fristlauf beginnt mit dem Zugang der Niederschrift. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung entscheidend.

13. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

13.1. Soweit gesetzlich zulässig, haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss und - soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafterbeschluss angeordnet ist - dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen.

13.2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den gegebenenfalls gesetzlich geforderten Lagebericht gemeinsam mit einem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, sofern dieser erforderlich ist, unverzüglich nach

Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

13.3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses, welches nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden darf, zu beschließen.

14. Verfügung über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeglicher Art über gegenwärtige oder künftige Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, sofern der Verfügungsempfänger nicht bereits Gesellschafter oder die Gesellschaft ist. Eine Zustimmung der Gesellschaft ist daneben nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für jede Begründung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandverhältnissen und ähnlichen Rechtsverhältnissen. Bei der Beschlussfassung darf der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil abtreten oder belasten will, mitstimmen.

15. Einziehung von Geschäftsanteilen

15.1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.

15.2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- (i) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben und nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- (ii) der Gesellschafter einen Insolvenzantrag stellt oder über einen von einem Gläubiger gestellten Insolvenzantrag nicht binnen eines Monats entschieden wird oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- (iii) der Gesellschafter versucht, über einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise Verfügungen zu treffen, die einer Zustimmung gemäß Ziffer 14 bedürfen, ohne zuvor die übrigen Gesellschafter davon unterrichtet und die Zustimmung der Gesellschafter nach Ziffer 14 eingeholt zu haben;
- (iv) in der Person des Gesellschafters ein, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, er insbesondere eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt;
- (v) wenn der Gesellschafter kündigt;

(vi) nach Maßgabe von Ziffer 17, wenn der Gesellschafter verstirbt.

15.3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, soweit der Gesellschafter nicht bei der Beschlussfassung zugegen ist. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Sie wird mit Zugang der Einziehungserklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

15.4. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung eines Geschäftsanteils und der Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden. Wird für einen solchen Beschluss nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, ist das Kapital der Gesellschaft um den Nennbetrag des eingezogenen Geschäftsanteils herabzusetzen.

15.5. In allen Fällen, in denen gemäß den vorstehenden Regelungen die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die übrigen Gesellschafter statt der Einziehung die sofort wirksame Abtretung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils erklärt. Bezüglich der Beschlussfassung gilt Ziffer 15.3. Beschlussfassung und Einverständniserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast gemäß Ziffer 16.

16. Abfindung bei Ausscheiden

In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält er für den aufgegebenen Geschäftsanteil eine Abfindung gemäß Ziffer 3.5.

17. Erbfall

17.1. Im Falle des Versterbens eines Gesellschafters können die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Gesellschaft die Erbfolge durch Erbschein oder gerichtlich eröffnetes notarielles Testament nachgewiesen worden ist, die Einziehung der Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters beschließen oder einen Beschluss gemäß Ziffer 15.5 fassen. Bis zu einer solchen Beschlussfassung ruht das Stimmrecht der Erben des verstorbenen Gesellschafters.

17.2 Macht die Gesellschaft von ihren Rechten gemäß vorstehendem Absatz 17.1 keinen Gebrauch und gehen die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters auf mehrere Berechtigte über, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der an ihrer Stelle an Gesellschafterversammlungen teilnimmt und das Stimmrecht ausübt. Bis

zu einer solchen Benennung ruht das Stimmrecht der Erben des verstorbenen Gesellschafters.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

19. Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

20. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei der Abfassung des Vertrages bedacht hätten.

21. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, ferner die mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und deren Veröffentlichung verbundenen Kosten, bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.000 (in Worten: Euro zweitausend).